



Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 09. Juli 2021, Zl. 902-1-
/2021, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021
erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)**

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG,
LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|-----------------------------------|-------------|
| Erträge: | € 3.214.100 |
| Aufwendungen: | € 3.360.600 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 69.900 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € 52.400 |

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 129.000

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---------------|-------------|
| Einzahlungen: | € 3.636.600 |
| Auszahlungen: | € 4.004.300 |

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 367.700

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Deckungsfähigkeit nur innerhalb des Sachaufwandes.
- b) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 8510, 8520, 8530, 85301) gegenseitig deckungsfähig.
- c) Deckungsfähigkeit bei Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 100.000,-

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 09. Juli 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Thaler